

SATZUNG

des Apfelbäumchen – Petanque – Club Georgsmarienhütte e.V.

Vereinsregister 110387 , Amtsgericht Osnabrück

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Unabhängigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Rechtsgrundlage

II. Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedschaftsarten
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss
- § 10 Ausschlussverfahren

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Vertretung und Verwaltung

- § 14 Vereinsorgane
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 17 Vorstand
- § 18 Aufgaben und Rechte des Vorstandes
- § 19 Erweiterter Vorstand
- § 20 Ehrenrat
- § 21 Aufgaben des Ehrenrates
- § 22 Rechnungsprüfer
- § 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane
- § 24 Satzungsänderung - Satzungsneufassung
- § 25 Anschluss, Fusion oder Auflösung des Vereins
- § 26 Vereinsvermögen
- § 27 Sondervollmacht des Vorstandes
- § 28 Gerichtsstand

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der am 5. Juli 1998 gegründete Verein führt den Namen
- Apfelbäumchen-Pétanque-Club Georgsmarienhütte e.V.-.
- b) Er hat seinen Sitz in 49124 Georgsmarienhütte und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. 110387 am 01.08. 2005 eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein verfolgt den ideellen Zweck, auf breiter Grundlage die Förderung und Ausübung des Petanque-Sports zu betreiben und damit im Dienste der Gemeinschaft dem Wohl und der Gesundheit seiner Mitglieder zu dienen, wie auch den Wettkampf- und Leistungssport zu fördern.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung des regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebes im Bereich Petanque-Sport.
 - Bereitstellung der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel sowie Übungsstätten im Rahmen der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten.
 - Durchführen von Sportveranstaltungen und Kursen.
 - Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten.
 - Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung des Petanque-Sports.
- c) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmung.
- d) Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Aufwandsentschädigungen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- f) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann u.a. ein hauptamtlicher Geschäftsführer als auch erforderliches Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- a) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) und des in ihm vereinigten Petanque-Fachverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen. Im Einklang damit regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch vorliegende Satzung und durch die Satzung der Organisationen (§ 4), deren Mitglied der Verein ist, ausschließlich geregelt. Ergänzend gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsrechtlich hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen ablehnt und anschließend der erste Beitragseinzug gezahlt wird.
- c) Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen oder sich aus dem Vereinszweck ergeben, ablehnen.

- d) Mit dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und erlassenen Ordnungen anerkannt. Die Satzung und Ordnungen können von jedem Mitglied beim Vorstand angefordert werden.

§ 7

Mitgliedschaftsarten

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Ihre Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der ordentlichen Mitglieder mit Hinweis auf die Förderungsweise.
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag und Beschluss von der Mitgliederversammlung ernannt.
- d) Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaft auch für Kurse) ist möglich. Über Art, Dauer und Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende;
- b) Streichung aus der Mitgliedliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt;
- c) Ausschluss;
- d) Tod.

Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann erfolgen, wenn es

- a) seine Mitgliedsverpflichtungen schuldhaft verletzt, insbesondere gegen die Satzung, den sonstigen sportlichen Bestimmungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;

- b) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 10

Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des Vorstandes eingeleitet. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das betroffene Mitglied ist von der Einleitung unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe unverzüglich durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen, wobei ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Auch ist es vom Ehrenrat zu der Sitzung, in der über seinen Ausschluss entschieden wird, mit einer Frist von mindestens acht Tagen durch Einschreibebrief zu laden. Ihm und einem Vertreter des Vorstandes ist in der Sitzung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist Widerspruch in der Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Beiträge und Gebühren

- a) Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es können auch Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit der Wirksamkeit des Austritts.
- b) Der Mitgliedsbeitrag und eine evtl. Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem festzulegenden einmaligen Beitrag einzuräumen.
- d) In besonderen Fällen können die Beiträge auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand gestundet, ermäßigt, ausgesetzt oder erlassen werden.
- e) Beiträge, Umlagen und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch an dem Vermögen des Vereins nicht zu. Sie erhalten auch keine gezahlten Beiträge zurück. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Vereins.
- f) Alle aufgeführten Beiträge und Zusatzbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Eine entsprechende Ermächtigungserklärung im Aufnahmeantrag ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Eine Änderung der Bankverbindung und der Mitgliedsadresse ist dem Vorstandsmitglied für Finanzen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Stimmrecht

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und können auch gewählt werden. Soweit ihre Tätigkeit im Verein nach den gesetzlichen Vorschriften jedoch eine Volljährigkeit erfordert, ist ihre Wahl erst dann zulässig.
- b) Alle Abstimmungen erfolgen in offener Stimmabgabe. Nur auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung, wenn mehrere Vereinsmitglieder zur Wahl gestellt werden und diese verbindlich erklären, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.
- c) Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist unzulässig.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Petanque-Sport aktiv auszuüben und die vereinseigenen und für den Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen.
- b) Der Verein hat für seine Mitglieder einen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß den Richtlinien des Landessportbundes abzuschließen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. , des angeschlossenen Fachverbandes, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- d) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

IV. Vertretung und Verwaltung

§ 14

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

Die genannten Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Arbeiten innerhalb der Vereinsorgane erfolgt ehrenamtlich. Etwaige Auslagen bzw. Aufwandsersatz im Zusammenhang mit der Aufgabe können gegen Nachweis erstattet werden.

§ 15

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Das Stimmrecht wird entsprechend dieser Satzung gemäß § 12 ausgeübt und kann nicht übertragen werden. Allen Jugendlichen ist die Anwesenheit zu gestatten.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal eines Jahres zur Beschlussfassung der in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Sie erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten, schriftlicher Einladung oder auch elektronischer Datenübermittlung (E-Mail/Homepage) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- d) Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. In allen Mitgliedsversammlungen sind Anwesenheitslisten und Ergebnisprotokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- e) Der Vorstand ist zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte können nur die zur Einberufung geführten Punkte sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Soweit es nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen wurde hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung sowie des Rechnungsabschlusses;
- d) Entgegennahme der Vorstandsberichte;
- e) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- f) Entlastung der Organe, insbesondere des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung;
- g) Wahl bzw. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder der in § 14 b bis d genannten Vereinsorgane;
- h) Wahl der Rechnungsprüfer;
- i) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- l) Beschlussfassung über ergänzende Ordnungen;
- m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassung oder die freiwillige Auflösung des Vereins;
- n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Anträge und Themen.

Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Versetzte Wahl ist möglich.

§ 17

Vorstand

Der Vorstand gemäß § 14 b setzt sich zusammen aus

- a) 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- b) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Geschäftsführung

- c) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Finanzen
- d) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Sportorganisation

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder. Dieses gilt insbesondere für die Unterzeichnung von rechtsverbindlichen Willenserklärungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Wahl sind alle Vereinsmitglieder zugelassen, die volljährig und nicht Mitglied des Ehrenrates sind.

Ehrenmitglieder haben im Vorstand Sitz und beratende Stimme.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung der Wahlperiode zur Wahrung der Aufgaben ein Ersatzmitglied bestellen (Recht auf Selbstergänzung).

§ 18

Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie dessen Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- b) Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von über 1.000,-- Euro (eintausend Euro) bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand gibt sich unverzüglich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan und hinterlegt ein Exemplar beim Vorsitzenden des Ehrenrates. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand kann Assistenten zur Unterstützung seiner Aufgaben einbeziehen aber auch nach § 2 f zur Erledigung wesentlicher Geschäftsführungsaufgaben hauptberufliche oder teilzeitbeschäftigte Angestellte und Mitarbeiter entgeltlich und widerruflich einstellen. Das gleiche gilt auch für Angestellte und Mitarbeiter im sportlichen Bereich.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern aus Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- f) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen und den Vorsitz einem Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitglieder der Ausschüsse, die in der Regel mit dem Vorsitzenden nicht mehr als fünf Mitglieder haben sollen, werden vom Vorstand für die Dauer der speziellen Aufgabe berufen.

- g) Der Vorstand kann sich jederzeit in die Arbeit der Vereinsorgane mit Ausnahme des Ehrenrates einschalten.

§ 19 **Erweiterter Vorstand**

Neben den Mitgliedern des Vorstandes gehören zum erweiterten Vorstand

- a) Vorstandsassistenten
- b) alle sonstigen mit einer Vorstandsdelegation betrauten Vereinsmitglieder.

Die Mitglieder unter a bis b werden vom Vorstand berufen.

Der erweiterte Vorstand unterstützt die Koordination innerhalb der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.

§ 20 **Ehrenrat**

Dem Ehrenrat gehören drei Vereinsmitglieder an, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 **Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat schlichtet und entscheidet mit bindender Kraft bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes fällt. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 und 10 dieser Satzung.

Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Partei Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Im Falle eines Ausschlusses hat das betroffene Mitglied gemäß § 10 die Möglichkeit, in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 22

Rechnungsprüfer

- a) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist grundsätzlich einmal zulässig, jedoch muss ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand ausüben.
- b) Sie haben jederzeit das Recht, die Arbeit des stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende für Finanzen, die Kassenbücher, Belege, Geld- und Materialbestände zu überprüfen.
- c) Zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres und der Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontenbestände zu erstrecken hat. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- d) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- e) Die Kassenprüfer können an den Vorstandssitzungen mit dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 23

Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane

- a) Sämtliche Organe des Vereins sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder technisch medial erfolgt. Die Vorschrift gemäß § 15 über die Einberufung einer Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- b) Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs zu einem Vorschlag oder einem Beschluss ein schriftliches Votum abgeben. Die Vorschrift gemäß § 15 bezüglich der Vorgaben einer Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- c) Die Einberufung des Ehrenrates hat binnen zwei Wochen zu erfolgen, wenn dieses schriftlich von einer der Konfliktparteien beantragt wird.

- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Jedoch dem Antrag eines Mitgliedes auf eine geheime Wahl muss entsprochen werden.
- e) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift gemäß § 15 bezüglich der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- f) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Anzahl der Erschienenen, die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse enthält.

§ 24

Satzungsänderung - Satzungsneufassung

Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 25

Anschluss, Fusion oder Auflösung des Vereins

- a) Der Anschluss, die Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- c) Eine entsprechende Entscheidung kann erfolgen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erscheinen und dieses mit einer 2/3-Mehrheit beschließen. Schriftliche Erklärungen von entsprechend verhinderten Vereinsmitgliedern werden mitgezählt.
- d) Erscheinen bei der Beschlussfassung incl. der schriftlichen Abstimmungserklärungen weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- e) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- f) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende für Geschäftsführung und der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff.).

§ 26

Vereinsvermögen

- a) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen noch einen Anspruch bei Austritt oder Vereinsauflösung.
- b) Sämtliche Nebenkassen, deren Einrichtung der vorherigen Genehmigung des Vorstandes bedarf - insbesondere etwaige Kassen für Projekte wie auch in diesem Zusammenhang beschaffte Gegenstände jeder Art - sind Eigentum des Vereins. Die Nebenkassen sind Bestandteil der Hauptkasse. Prüfer der Nebenkassen ist der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Georgsmarienhütte, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 27

Sondervollmacht des Vorstandes

Durch seinen Beitritt zum Verein bevollmächtigt jedes einzelne Vereinsmitglied den Vorstand im Sinne des BGB, bei einem satzungsgemäß beschlossenen Anschluss an einen anderen Verein die für den Erwerb der persönlichen Einzelmitgliedschaft bei diesem Verein erforderlichen Erklärung abzugeben.

Jedes Mitglied hat in diesem Fall jedoch das Recht, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Beschlussfassung über den Anschluss rückwirkend auf den Tag der Beschlussfassung seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

§ 30

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.01.2014 genehmigt.

Damit tritt die Satzung in der Überarbeitung vom 7. Dezember 2001 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 12. Januar 2014